

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Profi Protect
Artikelnummer: 0203

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.
Es liegen keine Informationen zur Verwendung vor, von denen abgeraten wird.
Kunstharzlackfarbe für innen und außen zum streichen, rollen und spritzen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Profi-Star Wartungsprodukte GmbH
Industriepark 7
D-56593 Horhausen – Deutschland
T +49 (0) 2687 927830 – F +49 (0) 2687 927831
info@profi-star.de

1.4 Notrufnummer

Siehe Abschnitt 1.3. Einen Link zu den [Giftnotrufzentralen](#) und weitere Informationen finden Sie über unsere Internetseite www.profi-star.de.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Zielorgane	Gefahrenhinweise
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 3	---	H226
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition	Kategorie 3	---	H336
Gewässergefährdend	Kategorie 3	---	H412

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26.November 2010

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07

Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Lagerung:

P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 2-BUTANONOXIM; COBALTBIS(2-ETHYLHEXANOAT);

PHTALSÄUREANHYDRID. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten .
- Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT/ vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr./ EG-Nr.	CAS-Nr.
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	15-20%	Flam.Liq.3, H226 Asp.Tox.1, H304 STOT SE3, H336 Aquatic Chronic 3, H412	REACH 01-2119471843-32 EG-Nummer 927-241-2	
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	1-3 %	Flam.Liq.3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE3, H335 STOT SE3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	REACH 01-2119455851-35 EG-Nummer 918-668-5	CAS 64742-95-6
Xylol (o,m,p)	1-3 %	Flam.Liq.3, H226 Acute Tox.4, H332 Acute Tox.4, H312 Skin Irrit.2, H315 Eye Irrit.2, H319 Asp.Tox.1, H304 STOT SE3, H335 STOT RE2, H373	REACH 01-2119488216-32 EG-Nummer 215-535-7	CAS 1330-20-7

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung – Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

Nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnung verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschrift (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern – Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material außerdem nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

Zusammenlagerungshinweise

Von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und sauren Materialien fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerung zwischen +5°C und +25°C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse (TRGS 510)

3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Beschichtungsmittel von Eisen- und Stahlflächen im Innen- und Außenbereich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nummer	Stoffname	Grenzwert mg/m ³	Typ	Grundlage
	Kohlenwasserstoffe, C9- C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	1500	AGW	TRGS 900
64742-95-6	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	100	AGW	TRGS 900
1330-20-7	Xylol	440	AGW	TRGS 900

Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe.
Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900.

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

DNEL	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	Xylol
Arbeitnehmer, Akute – systemische Wirkung, Einatmen	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	289 mg/m ³
Arbeitnehmer, Akut – lokale Wirkung, Einatmen	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	289 mg/m ³

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Arbeitnehmer, Langfristig – systemische Wirkungen, Hautkontakt	300 mg/kg bw/Tag	Nicht verfügbar	180 mg/m ³
Arbeitnehmer, Langfristig – systemische Wirkungen, Einatmen	1500 mg/m ³	Nicht verfügbar	77 mg/m ³
Verbraucher, Akute – systemische Wirkungen, Einatmen	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	174 mg/m ³
Verbraucher, Akut – lokale Wirkungen, Einatmen	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	174 mg/m ³
Verbraucher, Langfristig – systemische Wirkungen, Hautkontakt	Nicht verfügbar	11 mg/kg bw/Tag	108 mg/m ³
Verbraucher, Langfristig – systemische Wirkungen, Einatmen	900 mg/m ³	Nicht verfügbar	14,8 mg/m ³

PNEC:

Es liegen keine PNECs- Werte vor.

8.1.5 Control-Branding

Entfällt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuereinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Luftgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Halbmasken mit Kombinationsfilter mind. Filterklasse A1P2 oder fremdbelüftete Atemschutzmasken. Ein Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte existiert als BGI 693 beim Hauptverband der Berufsgenossenschaft. Trockenschleifen, autogenes Schneiden und/oder Schweißen kann zu Staub- und/oder gefährlicher Dampfbindung führen. Wenn möglich, sollte im nassen Medium gearbeitet werden. Wenn Expositionen nicht durch Nutzung von Abzügen vermieden werden können, sollte eine Atemschutzausrüstung getragen werden.

Handschutz

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzt Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben. Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4mm. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition: >=8h.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch/ chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ sind zu beachten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Die BGR 192 „Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“ sind zu beachten.

Körperschutz

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig-viskos	
Farbe:	gemäß Produktbezeichnung	
Geruch:	Arttypisch	
Siedebeginn/Siedebereich:	120°C (1013 hPa)	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht anwendbar	
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	(Lösemittelanteil)
Flammpunkt:	>23°C	DIN 53213
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar	
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:		
- untere EX-Grenze:	0,5 Vol.-%	
- obere EX-Grenze:	10,6 Vol.-%	
relative Dichte bei 20°C:	1,2 g/cm ³	
H ₂ O-Löslichkeit:	Keine Daten verfügbar	
pH-Wert	Keine Daten verfügbar	
Viskosität bei 20°C:	90 sec. Auslaufzeit	DIN-Becher 4mm
Lösemitteltrennprüfung bei 20°C:		nach ADR/RID
Lösemittelgehalt:	<3%	
Selbstentzündungstemperatur:	ca. 30-35 Gew.-%	
Explosionsgefahr:	nicht selbstentzündlich nicht explosionsgefährlich Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich	
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1 Angaben zur toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2,3 und 15.

Allgemeine Bemerkungen

Angaben zu Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Akute Toxizität

Oral

LD50 > 5000mg/kg (Ratte)

Einatmen

LC50 > 4951 mg/m³ (Ratte) 4h

Haut

LD50 > 5000 mg/kg (Kaninchen)

Reizung

Haut

Ergebnis: Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen

Augen

Ergebnis: Kann leichte Augenreizungen verursachen

Sensibilisierung

Ergebnis:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

CMR- Wirkungen

Karzinogenität

Es sind keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkung bekannt

Mutagenität

Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil

Teratogenität

Es wird nicht als teratogen angesehen

Reproduktionstoxizität

Enthält keine als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Spezifische Zielorgantoxizität

Einmalige Exposition Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Wiederholte Einwirkung Der Stoff oder das Gemisch ist nicht zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft

Andere toxikologische Eigenschaften

Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Angaben zu Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (CAS-Nr.: 64742-95-6)

Akute Toxizität

Oral
LD50 2000 - 5000mg/kg (Ratte)
Einatmen Gesundheitsschädlich bei Einatmen
Haut
LD50 > 2000 mg/kg (Kaninchen)

Reizung

Haut
Ergebnis: Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen
Augen
Ergebnis: Kann leichte Augenreizungen verursachen
Sensibilisierung
Ergebnis: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

CMR- Wirkungen

Karzinogenität Es sind keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkung bekannt
Mutagenität Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuftem Bestandteil
Teratogenität Es wird nicht als teratogen angesehen
Reproduktionstoxizität Enthält keine als reproduktionstoxisch eingestuftem Bestandteil
Spezifische Zielorgantoxizität
Einmalige Exposition Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Wiederholte Einwirkung Der Stoff oder das Gemisch ist nicht zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft

Andere toxikologische Eigenschaften

Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Angaben zu Xylol (CAS-Nr. 1330-20-7)

Akute Toxizität

Oral
LD50 > 2000mg/kg (Ratte)
Einatmen Gesundheitsschädlich bei Einatmen
Haut Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Reizung

Haut
Ergebnis: Verursacht Hautreizung
Augen
Ergebnis: Verursacht schwere Augenreizung
Sensibilisierung
Ergebnis: Nicht sensibilisierend
(Maus) (OECD- Prüfrichtlinie 429)

CMR- Wirkungen

Karzinogenität
NOAEL 500 mg/kg Körpergewicht/Tag (Ratte und Maus)
Gentoxizität in vitro negativ (Salmonella typhimurium) (OECD- Prüfrichtlinie 471)
negativ (Chromsomenaberrationstest in vitro; Ratte) (OECD- Prüfrichtlinie 478)
Teratogenität
NOAEL Maternal 2,171 mg/m³ (Ratte) (Einatmen)

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Reproduktionstoxizität NOAEC Eltern	868 mg/m ³ (Ratte) (Einatmen)
Spezifische Zielorgantoxizität	
Einmalige Exposition Einatmen:	Kann Atemwege reizen
Wiederholte Einwirkung Bemerkung:	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Andere toxikologische Eigenschaften	
Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Angaben zu Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Akute Toxizität

Fisch	
LC50	10-30 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); 96h
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	
EC50	22-46 mg/kg (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 48h
Algen	
EC50	1000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge) 72h

Angaben zu Kohlenwasserstoffe, C9, Aromatische (CAS-Nr.:64742-95-6)

Akute Toxizität

Fisch	
LC50	1-10mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); 96h
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	
EC50	1-10 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 48h
Algen	
EC50	1-10 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge) 72h

Angaben zu Xylol (CAS-Nr. 1330-20-7)

Akute Toxizität

Fisch	
LC50	2,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); 96h; Testsubstanz: p-Xylol) (OECD- Prüfrichtlinie 203)
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	
IC50	1 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 24h; Testsubstanz: o-Xylol) (OECD- Prüfrichtlinie 202)
Algen	
EC50	2,2 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge); 72h; Testsubstanz: p-Xylol) (OECD- Prüfrichtlinie 201)
NOEC	0,44 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge); 72h; Testsubstanz: p-Xylol) (OECD- Prüfrichtlinie 201)
Bakterien	
NOEC	> 157 mg/l (Belebtschlamm; 3h; Testsubstanz: p-Xylol) (OECD- Prüfrichtlinie 209)
Chronische Toxizität	
Fisch	
NOEC	> 1,3 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); 56d)

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

Aquatische Invertebraten
NOEC

1,17 mg/l (Ceriodaphnia Dubia (Wasserfloh); 7d; Testsubstanz: m-Xylol)
(US EPA 600/4-91-003)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Siehe Abschnitt 2.3

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
(Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV und 2000/532/EG)

Empfehlung

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
(Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV und 2000/532/EG)

15 01 10* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	1263
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR/RID, ADN	UN 1263, Farbe
IMDG, IATA	UN 1263, Paint
ICAO-TI, IATA-DGR	UN 1263, Paint

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n):	3
Klassifizierungscode:	F1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):	30
Tunnelbeschränkungscode:	D/E
Gefahrenzettel:	3/N
Bemerkung:	Viskoses Produkt. Kein Gefahrgut in Gefäßen mit höchstens 450L.

Seeschifftransport (IMDG)

Klasse(n):	3
EmS-Nr.:	F-E / S-E
Sondervorschriften:	LQ 5I E1
Gefahrenzettel:	3/N
Bemerkung:	Viskoses Produkt. Kein Gefahrgut in Gefäßen mit höchstens 30L.

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n):	3
Sondervorschriften:	E1
Gefahrenzettel:	3

14.4 Verpackungsgruppe III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID):	No
Seeschifftransport (IMDG):	No
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	No

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Anwenders

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

EU- Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe): Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien): Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung): Nicht anwendbar

Zulassung gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Keine

Sonstige Vorschriften:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entbinden den Verwender nicht von seiner eigenen Einschätzung der Risiken

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

am Arbeitsplatz, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsgesetze gefordert werden. Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

Arbeitsmedizinische Grundsätze G26: "Atemschutzgeräte"

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.)

Klasse I: 0,5-0,99%

Sonstige: <50%

Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF:

Wassergefährdungsklasse:

Entfällt

WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)

Störfallverordnung:

Kategorie 9 B umweltgefährlich

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC- Anteil: 35-45% (berechnet)

BGV A I – Grundätze der Prävention

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

Verwendete Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DNEL	Abgeleiteter Nicht- Effekt- Grenzwert
EUH- Satz	CLP- spezifischer Gefahrenhinweis
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MARPOL	Maritime Pollution Convention
PBT	Persistent, bioakkumulierend, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht- Effekt- Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative
WGK	Wassergefährdungsklasse

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 10.06.2021
Erstelldatum: 17.02.2021



Profi Protect

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.